



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Schlußbetrachtung: Zusammenfassung und Verwertung. § 37

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassung und Verwertung.

§ 37.

1. Die vorstehende Untersuchung hat zunächst ergeben, daß die Majoratstheorie des Handgemals auch in der von Herbert Meyer gegebenen Form und Begründung abzulehnen ist. Das Wort hat, von den salischen Extravaganten abgesehen, dieselbe Bedeutung gehabt, wie unser heutiges „Heimat“. Die Heimattheorie wird durch die sachliche Deutung aller sächsischen und bayrischen Fundstellen getragen. Sie hat auch zu einer m. E. zulässigen Erklärung des Wortes geführt und dadurch eine weitere Bestätigung gefunden.

2. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung unserer Ergebnisse liegt in erster Linie auf dem Gebiete der Ständegeschichte. Sie bestätigen von neuem die von mir vertretene Grundanschauung, daß die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftbewertung aufgebaut war.

Der Versuch Herbert Meyers, das Bestehen des modernen englischen Adelsrechts im altsächsischen Rechte nachzuweisen, ist ebenso gescheitert wie der gleichartige Versuch von Ernst Mayer. Gewiß fällt es mir nicht ein, die hohe Wertschätzung ererbten Besitzes bei unseren Vorfahren in Abrede zu stellen. Aber höher stand die Wertschätzung des Blutes. Auf der Bluttheorie ist die altsächsische Standesgliederung aufgebaut und nicht auf der Erstgeburtsfolge in Adelsgütern oder Gerichten. Und das gleiche gilt für die anderen Stammesrechte der Frühzeit. Auch für das norwegische Recht.

In weiten Kreisen wird allerdings die Ansicht Konrad Maurers gebilligt, daß die norwegischen höldar nur in der älteren Quellschicht die Altfreien sind, in der jüngeren aber einen über dem Altfreien stehenden Stand von Odalsbauern, Stammgüter (odal) besitzenden Bauern bilden. Ich glaube diese Ansicht schon in meinen Gemeinfreien in eingehender Ausführung widerlegt zu haben¹⁴⁷⁾. Mein Widerspruch ist ohne Wirkung geblieben. Aber ich halte ihn in vollem Umfange aufrecht. Diese Lehre von Konrad Maurer ist

147) Gemeinfreie Anhang IV, Höldar und Ethelinge, S. 398—441.

für Norwegen ebensowenig zutreffend, wie etwa für Friesland oder für ein anderes Gebiet. Sie scheidet schon an der Vergleichung der Bußen, von der Maurer keinen Gebrauch gemacht hat. Die höldar der späteren Quellen, die vermeintlichen Stammgutsbesitzer haben genau dieselben Bußen, wie die höldar der älteren Quellschicht, in denen auch Maurer Altfreie sieht.

3. Die vorstehende Untersuchung hat aber durch die Wortklärung auch Bedeutung für ein ganz anderes Gebiet, nämlich für die vielumstrittene Auffassung des altgermanischen Hundertschaftsgerichts und damit der Hundertschaft selbst.

Unsere Feststellung fällt zunächst gegen die „Mengentheorie“ ins Gewicht und zwar, wie mir scheint, ziemlich entscheidend. Wenn das Wort hund dazu diente, das Hundertschaftsgericht von thiodmahal zu unterscheiden, so kann es nur den genauen Zahlwert gehabt haben. Es ist nicht denkbar, daß es in der allgemeineren Bedeutung, Menge, Masse verwendet wurde. Denn das Vorhandensein einer Menge war kein unterscheidendes Merkmal. Auch das thiodmahal war die Versammlung einer Menge und zwar einer noch größeren Menge. Die Angabe des Tacitus über die Anwesenheit von 100 Teilnehmern wird somit bestätigt.

Die Zahldeutung führt dann bei weiterer Durcharbeitung des Problems zu einer Auffassung der Hundertschaft, die sich an die Ansicht Rietschels anlehnt, ohne mit ihr identisch zu sein und die ich schon früher angedeutet habe¹⁴⁸). Sie läßt sich als „Distributivtheorie“ bezeichnen. Auch jetzt muß ich mich mit einem Hinweisse begnügen. Ich sehe in der Hundertschaft weder eine Gruppe von 100 Wirtschaftseinheiten (Hufen), noch die Niederlassung von 100 Kriegern, sondern einen größeren, wahrscheinlich sippenweise besiedelten Bezirk, der 100 Gerichtszeugen und 100 Krieger besonderer Art zu stellen hatte. Die Hundertschaft war ein „Aushebungsbezirk“. Nach dieser Stellungspflicht wurde der Bezirk benannt, wie etwa unsere früheren Landwehrebataillonsbezirke. Die Leistung konnte natürlich auf kleinere Bezirke weiter verteilt werden. Die Großhufen der Germanen sind nicht Wirtschaftseinheiten gewesen, sondern Ergebnisse eines solchen Umlageverfahrens, kleine Gestellungsbezirke innerhalb der Hundertschaften.

148) In meinem Nachrufe für Rietschel Arch. f. ziv. Prax. 110, S. 10.